

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2260

vom 27. August 1996

Gemeinde Binningen, Aenderung des Strassennetzplanes, Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes „Schulgasse, Schlüsselgasse“

A. Der Einwohnerrat Binningen hat am 20. Mai 1996 eine Mutation des Strassennetzplanes im Bereich Weihermattstrasse, Curt Goetz-Strasse, Postgasse (Aenderung des Strassenprofils von Kategorie „J“ in Kategorie „H“) sowie eine Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes „Schulgasse, Schlüsselgasse“ im Bereich der Curt Goetz-Strasse beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Binningen (Schreiben vom 7. August 1996) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- : / / :
1. Die vom Einwohnerrat Binningen am 20. Mai 1996 beschlossene Mutation des Strassennetzplanes im Bereich Weihermattstrasse, Curt Goetz-Strasse, Postgasse (Aenderung des Strassenprofils von Kategorie „J“ in Kategorie „H“) sowie eine Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes „Schulgasse, Schlüsselgasse“ im Bereich der Curt Goetz-Strasse werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 11/SP/1/21 (Mutation Strassennetzplan) und 11/eBS/5/1 (Mutation Bau- und Strassenlinienplan) versehenen Planexemplare.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Binningen, 4102 Binningen
- Bauverwaltung Binningen, 4102 Binningen
- Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schenker', written in a cursive style.